

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

## **215. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Design digitaler Lern- und Bildungsräume“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 15 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsprogramm "Design digitaler Lern- und Bildungsräume" verfolgt das Ziel, Studierenden sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fähigkeiten in der Gestaltung und Implementierung digitaler Lernumgebungen zu vermitteln. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, didaktische Anforderungen an Lehr- und Lernarrangements zu analysieren, geeignete digitale Werkzeuge zur Unterstützung dieser Arrangements auszuwählen und die spezifischen Bedürfnisse von Lernenden in digital unterstützten Lehr- und Lernarrangements zu berücksichtigen und zu gestalten.

Das Weiterbildungsprogramm geht dabei insbesondere auf die unterschiedlichen Anforderungen von heterogenen Gruppen von Lernenden ein. Es vermittelt Kenntnisse in der Konzeption von Lehr- und Lernarrangements, die eine Differenzierung und Personalisierung der Lerninhalte wie Lernunterstützung unter Berücksichtigung der Diversität der Lernenden ermöglichen. Dabei werden insbesondere auch Kompetenzen zum Einsatz moderner technischer Hilfsmittel wie KI und AR/VR-Technologien vermittelt und deren didaktisch sinnvoller Einsatz im Bildungsbereich exploriert.

Absolvent\_innen des Weiterbildungsprogramms „Design digitaler Lern- und Bildungsräume“ an der Universität für Weiterbildung Krems haben jene Kenntnisse und Kompetenzen, die sie befähigen, Lehr- und Lernarrangements mit Unterstützung digitaler Werkzeuge auf Basis didaktischer Überlegungen zu gestalten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- (1) Anforderungen an die Unterstützung von Lehr- und Lernarrangements auf Basis didaktischer Überlegungen und der Diversität der Lernenden analysieren.
- (2) Geeignete digitale Werkzeuge für die Umsetzung von Lehr- und Lernarrangements auswählen.
- (3) Die Unterstützung spezifischer Bedürfnisse von Lernenden in digital unterstützten Lehr- und Lernarrangements gestalten.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026**

**§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt vier Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal zwei Semestern überschritten werden.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

**§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

**§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026**

**§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

**§ 7. Aufbau und Gliederung**

| Module                                                      | ECTS-Punkte |
|-------------------------------------------------------------|-------------|
| Modul 1: Gestaltung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen | 6           |
| Modul 2: Technologien für das Lehren und Lernen             | 9           |
| <b>Summe</b>                                                | <b>15</b>   |

**§ 8. Kurse**

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 11. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 12. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026**

**§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.